

**Satzung über die Erhebung des Nutzungsentgeltes  
für Bodenflächen und bauliche Anlagen der Gemeinde Halsbrücke  
(Nutzungsentgeltsatzung Bodenflächen und bauliche Anlagen)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung - NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2562) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Nutzungsentgelten**

- (1) Die Gemeinde Halsbrücke erhebt für die Überlassung von Bodenflächen und von damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen ein Nutzungsentgelt. Zwischen der Gemeinde und den Nutzern müssen schriftliche Nutzungsverträge bestehen.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird im § 2 dieser Satzung geregelt.
- (3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:
  1. Entgelte, die sich nach dem Bundeskleingartengesetz richten
  2. Überlassungsverträge.
- (4) Werden Bodenflächen zum gemeinsamen Vorteil von Pächter und Verpächter überlassen, i. d. R. bei vertraglich fixierter Pflege, wird das Nutzungsentgelt entsprechend angepasst.

**§ 2**

**Höhe des Nutzungsentgeltes**

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Quadratmeterzahl entsprechend des Nutzungsvertrages. Je Quadratmeter Bodenfläche wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,18 Euro im Jahr berechnet.
- (2) Für bauliche Anlagen wird ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von

|   |                       |
|---|-----------------------|
| - je Nebengelass  | 0,50 €/m <sup>2</sup> |
| - für Lauben bis 24 m <sup>2</sup> Grundfläche                    | 1,00 €/m <sup>2</sup> |
| - für Wochenendhäuser/Lauben größer 24 m <sup>2</sup> Grundfläche | 1,50 €/m <sup>2</sup> |

berechnet.

**§ 3**

**Fälligkeit des Nutzungsentgeltes**

- (1) Die Nutzungsentgelte für Bodenflächen sind im März des laufenden Kalenderjahres auf das Konto der Gemeinde zu überweisen oder in der Gemeindekasse zu den Öffnungszeiten einzuzahlen.
- (2) Die Nutzungsentgelte für bauliche Anlagen sind monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das Konto der Gemeinde zu überweisen oder in der Gemeindekasse zu den Öffnungszeiten einzuzahlen.

**§ 4**

**Nichteinhaltung der Zahlungspflicht**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Nutzer nach zwei-monatigem Verzug das Recht auf die Nutzung der Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen der Gemeinde Halsbrücke. Die Gemeinde kann den Nutzungsvertrag aufkündigen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Nutzungsentgeltes der Gemeinde Halsbrücke vom 13.12.1999 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel